



HOAI 2013 – Der Verbau ist und bleibt ein getrenntes Objekt!

Neu: Der Verbau ist heute immer zu planen!

Die HOAI 2013 hat an dem Grundsatz nichts geändert, dass die Planung des Verbaus die Planung eines eigenständigen Objektes ist und dies sowohl in der Objekt-, als auch in der Tragwerksplanung. Was sich geändert hat, ist die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung. Ob ein Verbau zu planen ist, hat sich durch die Änderung der VOB 2012 und insbesondere der VOB/C allerdings gravierend geändert. Demnach ist heute ein Verbau immer und in allen Fällen auftraggeberseitig ausführungsfähig zu planen.

Anfrage 1: Ein Objektplaner will wissen, ob er nach HOAI 2013 zwei Objekte mit getrennten anrechenbaren Kosten abrechnen kann, wenn er neben dem eigentlichen Bauwerk auch den Verbau zu planen hat.

Anfrage 2: Ein Tragwerksplaner will wissen, ob für ihn der Verbau bei einem Ingenieurbauwerk auch heute noch zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zählt, wenn er beides im Auftrag hat.

Anfrage 3: Ein öffentlicher Auftraggeber möchte wissen, unter welchen Randbedingungen er die Planung des Verbaus nicht mehr dem ausführenden Unternehmen, sondern seinem Planer beauftragen sollte.

Die GHV hat die Anfragen wie folgt beantwortet:

Vorab:

§ 11 Abs. 1 HOAI 2013 regelt, dass sich das Honorar für jedes Objekt getrennt ergibt, wenn ein Auftrag mehrere Objekte umfasst. Aus der Rechtsprechung zur Objektbildung lässt sich ableiten, dass immer dann mehrere Objekte vorliegen, wenn entweder verschiedene Leistungsbilder betroffen sind (so insbesondere BGH-Urteil vom 30. September 2004 - VII ZR 192/03) oder wenn das Bauwerk seine bestimmungsgemäße Funktion eigenständig erfüllen kann (so das v. g. BGH-Urteil, KG-Urteil vom 11. Februar 2003 - 15 U 366/01,

OLG Braunschweig-Urteil vom 11.03.2004 – 8 U 17/99, BGH-Urteil vom 24. Januar 2002 – VII ZR 461/00). Dass das auch für die HOAI 2013 so gilt, stellt der Verordnungsgeber in der Verordnungsbegründung zu § 41 HOAI 2013 (BR-Ds. 334/13) klar. Dort heißt es: *„Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden sind als ein Objekt anzusehen. Werden dagegen einem Auftragnehmer die Planung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Abwasser-Kanalnetzes in einem Auftrag übertragen, so handelt es sich hier um die Übertragung der Leistungen für zwei verschiedene Objekte mit jeweils einer eigenen funktionalen Einheit. Das Abwasser-Kanalsystem erfüllt die Transport-Funktion für das Abwasser, die Abwasserbehandlungsanlage erfüllt die Reinigungsfunktion für das Abwasser.“*

Wenn zwei Objekte vorliegen, ist zur Honorarermittlung auch § 11 Abs. 2 HOAI 2013 zu prüfen. Dort sind viele Bedingungen genannt, wann sich das Honorar bei mehreren Objekten aus der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte ergibt. Wesentliche Bedingung dafür ist, dass es sich um „vergleichbare“ Objekte handeln muss.

Zur Anfrage 1: Auch in der HOAI 2013 sind Verbauplanungen verordnet, weil Verbaumaßnahmen unter den Anwendungsbereich des § 41 HOAI 2013 fallen. So sind unverändert *„sonstige Einzelbauwerke“* in § 41 Nr. 7 HOAI 2013 erfasst. Dass der Verordnungsgeber darunter auch Verbauten verordnet wissen wollte, ergibt sich aus der Objektliste in Anlage

12.2. Denn dort sind aufgeführt: „*verankerte oder unverankerte Stützbauwerke, Schlitz- und Bohrfahlwände, Trägerbohlwände*“. Damit sind die wesentlichen Verbaumaßnahmen genannt. Gerade die Nennung der Trägerbohlwände zeigt, dass der Ordnungsgeber auch die temporären Verbaumaßnahmen im Blick hatte. Denn gerade Trägerbohlwände sind immer nur für zeitlich begrenzte Baugruben einsetzbar. Plant also ein Objektplaner ein Gebäude oder ein Ingenieurbauwerk und den Verbau dazu, liegen jeweils 2 Objekte vor. Der Verbau ist dabei ein eigenständiges Ingenieurbauwerk nach § 41 Nr. 7 HOAI 2013. Denn ein Verbau dient einer eigenständigen Aufgabe, er stützt den Geländesprung, der sich aus der Baugrube ergibt. Für die Honorarermittlung greift somit § 11 Abs. 1 und das Honorar ergibt sich für jedes Objekt getrennt. Wird in dem Verbau ein Gebäude errichtet, erhält der Objektplaner ein Honorar aus der Objektplanung Gebäude und aus der Objektplanung Verbau als Ingenieurbauwerk. Wird in dem Verbau ein Ingenieurbauwerk errichtet, z. B. ein Pumpwerk, so erhält der Objektplaner ein Honorar aus der Objektplanung Pumpwerk als Ingenieurbauwerk und aus der Verbauplanung ebenfalls als Ingenieurbauwerk. Auch § 11 Abs. 2 HOAI 2013 führt nicht zu einer Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten beider Objekte. Denn im Fall des Gebäudes mit Verbau, liegen bereits verschiedene Leistungsbilder vor, nämlich ein Gebäude und ein Ingenieurbauwerk. Diese sind nie vergleichbar. Im Fall des Pumpwerks mit Verbau, liegen auch keine vergleichbaren Ingenieurbauwerke vor. Denn ein Pumpwerk und ein Verbau sind keine vergleichbaren Ingenieurbauwerke. Das Honorar ist somit in beiden Fällen nicht aus der Summe der anrechenbaren Kosten beider Objekte zu bilden, sondern getrennt. Liegen zwei getrennte Objekte vor, regelt § 11 Abs. 1 HOAI 2013, dass sich die anrechenbaren Kosten, als Teil des Honorars, für jedes Objekt getrennt ergeben. Es kommt nicht zu einer doppelten Anrechenbarkeit. Beide Objekte erzeugen nur jeweils einmal und für sich getrennt eigene anrechenbare Kosten. Der Planer hat dann z. B. die Erdarbeiten, die für die Herstellung des Verbaus entstehen, dessen Baukonstruktionskosten (§ 42 Abs. 1 HOAI 2013) und die Erdarbeiten, die für das Gebäude oder das Pumpwerk erforderlich werden, wiederum dessen Baukonstruktionskosten (§ 33 Abs. 1 HOAI 2013 oder § 42 Abs. 1 HOAI 2013) zuzuordnen.

Zur Anfrage 2: § 49 Abs. 1 HOAI 2013 stellt klar, dass die Leistungen der Tragwerksplanung die Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke sind. Somit ergeben sich für den Tragwerksplaner diesel-

ben Objekte wie für den Objektplaner. Liegen ein Gebäude und ein Verbau vor, sind das auch für den Tragwerksplaner ein Gebäude und ein Ingenieurbauwerk. Liegen ein Pumpwerk und ein Verbau vor, dann sind das für den Tragwerksplaner zwei Ingenieurbauwerke. Auch für den Tragwerksplaner kann § 11 Abs. 2 nicht greifen, weil hier weder das Gebäude und der Verbau, noch die beiden Ingenieurbauwerke Pumpwerk und Verbau vergleichbare Tragwerke darstellen. Die Tragwerke sind jeweils erheblich unterschiedlich. Daher ergibt sich für den Tragwerksplaner jeweils ein Honoraranspruch aus zwei getrennten Objekten.

So ergeben sich die anrechenbaren Kosten für den Tragwerksplaner, in gleicher Weise wie beim Objektplaner, jeweils aus den zwei Objekten. Dabei ist zu beachten, dass sich die anrechenbaren Kosten für den Tragwerksplaner bei Gebäuden aus § 50 Abs. 1 HOAI 2013 über die 55%/10%-Regelung ergeben (Ausnahme: Sondervereinbarung bei hohem Anteil von Gründung und Tragkonstruktion, § 50 Abs. 2), und für die Ingenieurbauwerke aus § 50 Abs. 3 HOAI 2013 über die 90%/10%-Regelung. (Details hierzu finden Sie in der Publikation der Autoren im DIB 01/02-14 auf S. 50.) Für den Tragwerksplaner wie für den Objektplaner gilt § 11 Abs. 1 HOAI 2013 dergestalt, dass es keine überschneidenden anrechenbaren Kosten mehr gibt.

Das war in der HOAI 2009 allerdings noch anders. Damals waren die anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken in § 48 Abs. 3 HOAI 2009 so geregelt, dass der Verbau nicht nur als eigenständiges Objekt Tragwerksplanerhonorar generiert, sondern gleichzeitig (nochmals) beim Ingenieurbauwerk anrechenbar war (siehe dazu die Publikation der Autoren im DIB 03-11 S. 56 und DIB 04-07 S. 56). Diese doppelte Anrechenbarkeit ist jetzt nicht mehr gegeben. Ob der Ordnungsgeber dies bewusst so regeln wollte, lässt sich der Ordnungsbeurteilung (BR-Ds. 334/13) nicht entnehmen.

Zur Anfrage 3: Der öffentliche Auftraggeber hat die VOB zu beachten. Die VOB/A regelt in § 7 Abs.1 Nr. 1, dass die Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. § 7 Abs. 10 VOB/A regelt weiter, dass erforderlichenfalls die Leistung zeichnerisch darzustellen oder anders zu erklären ist, z.B. durch Hinweise auf statische Berechnungen. In § 2 Abs. 1 VOB/B ist folgendes geregelt: „*Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach (...) den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (...) zu den vertraglichen Leistungen*

gehören.“ Die VOB/C gilt bei Vereinbarung der VOB entsprechend als Allgemeine Technische Vertragsbedingung (ATV). Will oder muss der Auftraggeber „VOB-konform“ ausschreiben, hat er die aktuelle VOB/C 2012 zu beachten. Für den Verbau ist in der ATV DIN 18303 – Verbauarbeiten der Geltungsbereich im Abschnitt 1 wie folgt festgelegt: *„Die ATV DIN 18303 „Verbauarbeiten“ gilt für die vorübergehende oder dauerhafte Sicherung von Geländesprüngen und Ufern sowie von Baugruben, Gräben und dergleichen mit Verbau.“* Dies betrifft somit genau die Ingenieurbauwerke, die die HOAI, wie zuvor ausgeführt, in der Objektliste nennt. Weiter heißt es in dieser ATV im Abschnitt 0.2 zu den Angaben, die der Auftraggeber zur Ausführung vorzugeben hat, in 0.2.1: *„Anzahl, Art, Lage und Maße der zu verbauenden Baugruben, Gräben und dergleichen“* und unter 0.2.9: *„Anzahl, Art, Lage und Maße von vertikalen und horizontalen Tragelementen sowie Ausfachungen und Dränschichten.“* Diese Angaben kann der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung aber nur machen, wenn der Verbau in der Objekt- und Tragwerksplanung ausführungsfähig geplant wurde. So sind auch im Abschnitt 4.2.13 der DIN 18303 die folgenden Leistungen für das ausführende Unternehmen explizit als Besondere Leistungen genannt: *„Liefere rechnerische Nachweise für die Standsicherheit und von Ausführungszeichnungen.“* Der Auftraggeber kommt also heute nicht mehr umhin, immer eine Verbauplanung bei einem Objekt- und einem Tragwerksplaner in Auftrag zu geben. Und das gilt, egal ob der Verbau für ein Gebäude oder für ein Ingenieurbauwerk erforderlich ist. Dass sich hier eine massive Veränderung in der VOB ergeben hat, ist weitgehend unbekannt, offensichtlich aber von den Machern der VOB so gewollt. Denn in den früheren VOB/C (Stand 2009, 2006 oder 2002) stand in der genannten ATV im Abschnitt 3.1.2 jeweils nahezu gleichlautend: *„Die Wahl der Verbauart, des Bauverfahrens und -ablaufs ist*

Sache des Auftragnehmers.“ Damals konnten der Auftraggeber und sein Planer also grundsätzlich VOB-konform die Leistung wie folgt ausschreiben: *„Verbau nach Wahl des AN“.* Das geht heute so nicht mehr. Der ausführende Unternehmer hat „nach VOB“ einen Anspruch auf eine ausführungsfähige Planung des Verbaus. Die Planung des Verbaus führt zu einer genaueren Kostenschätzung und Kostenberechnung des Gesamtprojekts.

Auch für den Objektplaner ist es wichtig, das alles zu wissen. Denn zu seinen Grundleistungen in der Leistungsphase 1 gehört es auch, den Auftraggeber zum gesamten Leistungsbedarf zu beraten und Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter zu formulieren, siehe Anlage 10.1 HOAI 2013 für Gebäudeplaner und Anlage 12.1 HOAI 2013 für Ingenieurbauwerksplaner. Der Objektplaner hat also den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er heute eine Objekt- und Tragwerksplanung für den Verbau in Auftrag zu geben hat, wenn er später die VOB einhalten will. Versäumt er dies, könnten sich bei etwaigen Mehrkosten durch erforderliche Planungsleistungen des Bauunternehmers Schadensersatzforderungen gegen den Objektplaner ergeben. Jedenfalls wird Zeitverzug eintreten.

Fazit: Die Objekt- und Tragwerksplanung des Verbaus ist auch nach HOAI 2013 die Planung eines eigenständigen Objekts. Neu ist aber, dass es keine doppelte Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten sowohl beim Verbau als auch beim Objekt Gebäude oder Ingenieurbauwerk mehr gibt. Öffentliche Auftraggeber unterliegen der VOB und müssen heute immer eine ausführungsfähige Verbauplanung (Objekt- und Tragwerksplanung) erstellen und dem Leistungsverzeichnis zu Grunde legen. Nach der Erfahrung der Autoren ist der letztgenannte Sachverhalt sowohl unter den Auftraggebern als auch unter den Planern noch weitgehend unbekannt.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20